

ten Personen geltend gemacht hat, ebenfalls mit Vollstreckungserleichterungen begründet.⁵⁴

Im Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 22. 2. 2002 im Fall *Pucher* ging es um das Erfordernis eines ständigen Wohnsitzes für zumindest ein Mitglied des Verwaltungsrats einer Sitzgesellschaft gemäss Art. 180a PGR. Liechtenstein hatte auf die fehlende Beteiligung an den Übereinkommen von Brüssel und Lugano verwiesen.⁵⁵ Der Gerichtshof erklärte die liechtensteinische Regelung für unvereinbar mit der Niederlassungsfreiheit nach dem EWR-Abkommen. Das Argument, dadurch werde die Vollstreckung zivilgerichtlicher Entscheidungen erleichtert, wurde nicht akzeptiert. Der EFTA-Gerichtshof bestritt nicht, dass der Umstand, dass Liechtenstein nicht Vertragspartei des LugÜ sei, in diesem Zusammenhang zu Komplikationen führen könne. Allerdings wies er darauf hin, «dass solchen Schwierigkeiten, sollten sie von entscheidender Bedeutung im Hinblick auf das verfolgte Ziel der öffentlichen Ordnung sein, durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen begegnet werden könnte.»⁵⁶ Im Übrigen bringe es die durch das EWR-Abkommen geförderte grenzüberschreitende Tätigkeit mit sich, dass bei Streitigkeiten Urteile häufig in anderen EWR-Staaten vollstreckt werden müssten. Auch die Residenzpflicht könne jedoch nicht gewährleisten, dass in Liechtenstein immer Vermögen vorhanden sei, in das vollstreckt werden könne. Das Urteil im Fall *Pucher* ist ein Beispiel für die vorstehend ausgeführte Interdependenz von Wirtschaftsintegration und internationalem Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen.

2. Völkerrechtliche «bona fides»?

Letztlich wird man die Haltung Liechtensteins in dieser Frage auch unter dem Aspekt der bona fides betrachten müssen, wie sie zwischen Vertragspartnern im Völkerrecht grundsätzlich gilt.⁵⁷ Aber auch im

54 Sitzungsbericht in der Rs. E-3/98, Rz. 41.

55 Sitzungsbericht in der Rs. E-2/01, Rz. 45.

56 Ebenda.

57 Siehe dazu auch das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVÜ; LGBl. 1990 Nr. 71; LR 0.121) Art. 26.